

S a t z u n g

über den Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gevelsberg vom 16. November 1998

**§ 1 Abs. 3 und 5 geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 17.09.01; § 1
Abs. 3 und Abs. 5 geändert durch Nachtrag vom 31.05.2007**

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat in seiner Sitzung am 05. November 1998 aufgrund des § 12 Absatz 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (GV NW S. 458), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

VERDIENSTAUSFALL

(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Gevelsberg Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Gevelsberg entstehen. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

(3) Selbständige erhalten als Ersatz des Verdienstausfalls einen Regelstundensatz, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Der Regelstundensatz wird auf 20,00 € festgesetzt.

(4) Auf Antrag können Selbständige eine Verdienstausfallpauschale erhalten, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

(5) Der Ersatz des Verdienstausfalls darf in keinem Fall den Betrag von 40,00 € je Stunde überschreiten.

§ 2

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.